



Geschäftsregeln

Diese Geschäftsregeln umfassen zwei Teile, die zusammen eine unzertrennliche Einheit bilden. Mit Veröffentlichung dieser Regeln verfallen alle bisher bekanntgegebenen Regeln.

Teil 1: Stegregeln Dieser Teil beschreibt die Regeln in Bezug auf den Hafen und den Vereinssteg.

Teil 2: Vereinsregeln Dieser Teil beschreibt die übrigen Regeln.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1. Stegregeln	2
Artikel 1. Steg	2
Artikel 2. Verhaltensregeln	2
Artikel 3. Liegeplätze.....	3
Artikel 4. Schiffe.....	4
Artikel 5. Sicherheit.....	4
Artikel 6. Streitfragen	5
Artikel 7. Vorstand.....	6
Teil 2. Vereinsregeln	7
Artikel 1. Bezahlungsregeln	7
Artikel 2. Elektroanschlüsse und Schließfächer.....	7
Artikel 3. Vereinsblatt.....	7
Artikel 4. Kommissionen.....	8
Artikel 5. Finanzen	8
Artikel 6. Anmeldungen und Mitgliedschaft	8
Artikel 7. Clubhausreglement	9
Artikel 8. Schlußbestimmungen.....	10

Version 2018





Teil 1. Stegregeln

Artikel 1. Steg

1. Unter Steg, worauf diese Regeln anzuwenden sind, ist gemeint:
Der von der Stiftung Stegbetreiber W.S.V De Bijland in Verwaltung stehender Steg, der für die Zwecke des Wassersportvereins De Bijland von dem Yachthafen De Bijland angemietet worden ist, einschließlich des Jollenstegs und des Vereinsunterkommens (de Zuidoosthoek).

Artikel 2. Verhaltensregeln

1. Jeder, der sich auf dem Gebiet des Yachthafens befindet, ist verpflichtet, den Anweisungen des Hafenmeisters zu folgen.
2. Jeder soll sich korrekt verhalten und den anderen Hafenbenutzern nicht lästig fallen.
3. Kinder sollen in Begleitung einer erwachsenen Person sein.
4. Kinder, die nicht schwimmen können, müssen eine Schwimmweste tragen.
5. Falls ein Liegeplatz drei Wochen oder länger nicht benutzt wird, muß dies dem Hafenmeister, dem Platzvergeber oder dem Vorstand gemeldet werden.
Der Hafenmeister von Yachthafen De Bijland darf diesen Liegeplatz dann ohne finanzielle Vergütung am Verein einem Passanten zuweisen.
6. Parken ist nur auf die dafür bestimmten Plätze zulässig. Liegeplatzmieter haben Anrecht auf einen Parkplatz vor dem Gebiet des Schlagbaums. Anfang jeder Saison können Parkscheiben im Büro des Hafenmeisters am Zugang zum Hafen abgeholt werden. Gegen zusätzliche Zahlung kann beim Hafenmeister ein Schlüssel für die Nutzung innerhalb des Schlagbaumes erworben werden. Selbstverständlich ist diese Nutzung von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze abhängig.
7. Abfall soll nur auf dem dafür vorgesehenen Platz deponiert werden.
8. Haustiere dürfen nicht frei auf dem Steg laufen, es sei denn, es ist anders angegeben.
9. Es ist verboten, vom Steg zu angeln.
10. Es ist verboten, im Hafen zu schwimmen.
11. Trinkwasser darf nicht zum waschen von Booten verwendet werden.
12. Es ist streng verboten, im Hafen Abfallstoffe, Tau usw. und Öle oder Wasser mit Öl ins Wasser zu werfen oder zu pumpen. Hierunter ist auch der Gebrauch von Unterwassertoiletten zu verstehen. Bei festgestellter Übertretung kann die Polizei unterrichtet werden.
13. Schiffe dürfen nicht mit laufender Schraube am Steg liegen.
14. Segelboote, die mit einem Motor ausgerüstet sind, dürfen nicht im Hafen segeln.
15. Bis auf 200 m Entfernung von den Stegen entfernt, darf nur mit minimaler Geschwindigkeit gefahren werden.
16. Stehendes und laufendes Gut muß derartig befestigt werden, daß es keine Lärmbelästigung verursacht.



17. Bei Arbeiten am Boot hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, daß keine Belästigung für Dritte entsteht; es dürfen auch keine Temperaturen entstehen, die hoch genug sind, um eine Explosion oder einen Brand zu verursachen.
18. Alles, was zusätzlich am Steg befestigt wird, bedarf vorab der Zustimmung des Hafенmeisters oder dessen Stellvertreter.
19. Schaden, welcher am Vereinseigentum oder am Eigentum Dritter verursacht wird, muß direkt an den Hafенmeister oder den Vorstand gemeldet werden.

Artikel 3. Liegeplätze

1. Liegeplätze für Boote werden nur an Mitglieder, außergewöhnliche Mitglieder oder Mitgliederaspiranten vergeben und nur ein Platz pro Mitglied.
2. Liegeplätze für Jollen werden im Prinzip nur an Mitglieder zugewiesen, denen schon ein Liegeplatz für ein anderes Boot zugewiesen worden ist und sind für Familienmitglieder bestimmt, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Lediglich falls Plätze auf dem Jollensteg übrig sind, können diese an Jollen / Beiboote von anderen Mitgliedern zugewiesen werden; hierfür ist dann der Preis für ein normales Schiff zu zahlen.
3. Die Zuweisung der Plätze erfolgt jede Saison.
4. Die Zuweisung erfolgt an Hand des zur Verfügung stehenden Raumes und Abmessungen der Boxen und der hierin passenden Boote. Interessenten, für die kein Liegeplatz zugewiesen werden kann, können auf eine Warteliste eingeschrieben werden.
5. Die Winterliegeplätze werden jährlich neu vergeben.
6. Die Untervermietung des Bootes oder des Liegeplatzes ist verboten.
7. Mitglieder mit festem Somerliegeplatz werden als Gebraucher eines Winterliegeplatzes angesehen, falls sich ab dem 1. November eines Jahres ihr Boot auch ohne Anmeldung am Steg befindet.
8. Die Liegeplätze für die Sommersaison werden, falls sie nicht gekündigt werden, jährlich gleich vergeben.
9. Eine eventuelle Kündigung durch ein Mitglied muß vor dem 15. Februar schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden. Wenn nicht alle erwähnte Bedingungen erfüllt worden sind, ist der Preis für die kommende Bootssaison zu zahlen. Kündigung eines [Liegeplatzes beinhaltet nicht automatisch eine Kündigung der Mitgliedschaft.](#)
10. Ein Liegeplatz kann zeitweise vergeben werden, falls der Verkauf eines Bootes während der kommenden Bootssaison erfolgen soll.
11. Für einen auf Zeit vergebenen Liegeplatz sind die Gebühren anteilig nach vollen Monaten zu schulden. Eine Verrechnung hierzu findet nach Beendigung des Mietverhältnisses statt.
12. Falls ein Mitglied bereits vor Beginn der Sommersaison weiß, daß es sich während der Saison von seinem Schiff trennen will, muß er, um so einen zeitlich begrenzten Liegeplatz zu erhalten, dies auch schon vor dem 15. Februar dem Vorstand mitteilen.
13. Falls ein Mitglied sein Schiff nicht mehr behält, kann er den Liegeplatz
 - a. aufkündigen, wodurch er für den Vorstand wieder verfügbar ist. Das Mitglied hat hierbei für die Saison, wofür es Liegegeld gezahlt hat, ein Anrecht auf einen Platz für ein anderes Schiff;
 - b. für ein anderes Schiff gebrauchen, mit der Absicht, auch nach der betreffenden Saison von dem Platz Gebrauch machen zu wollen;



- c. nach Absprache mit dem Vorstand an einen eventuellen neuen Eigentümer übertragen, der damit gleichzeitig die Mitgliedschaft mit allen dazugehörigen Rechten + Pflichten übernimmt.

Das andere Schiff unter a und b muß Eigentum des Mitglieds sein, die Abmessungen dürfen nicht größer als das des ursprünglichen Schiffes sein und die übrigen Eigenschaften müssen auch die Voraussetzungen dieser Regeln erfüllen.

14. Im Prinzip findet keine Rückzahlung von bezahltem Liegegeld statt, vorbehaltlich den unter Nr. 11 genannten Gründen.
15. Falls es die Umstände erfordern, kann der Vorstand einen anderen Liegeplatz als den zuerst angewiesenen Platz, vergeben.
16. Für Schiffe, die sich in einem schäbigen Zustand befinden, wird kein Liegeplatz vergeben.
17. Eigentümer oder Benutzer müssen jederzeit dulden, daß ein anderes Schiff bei ihnen festmacht.
18. Das gleichzeitige festmachen von Beibooten ist lediglich erlaubt, falls so ein Boot nicht ganz oder teilweise aus der Box herausragt.
19. Die Sommersaison beginnt am 15. April und endet am 15. Oktober eines Jahres.
20. Die Wintersaison beginnt am 15. Oktober und endet am 15. April eines Jahres.
21. Direkt nach Ende der Sommer- bzw. Wintersaison muß der Liegeplatz für denjenigen freigemacht werden, für den der Platz in der folgenden Saison vergeben worden ist.
22. Die maximale Bootslänge für einen festen Liegeplatz beträgt 16 Meter und die maximale Breite 4,25 Meter. Bei abweichenden Maßen beschließt der Vorstand.
23. Mitglieder ohne festen Liegeplatz dürfen im Frühjahr oder im Herbst einen sogenannten Gastliegeplatz für jeweils eine Woche gratis benutzen.

Artikel 4. Schiffe

1. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß sein Schiff derart solide festgemacht ist, daß es andere Schiffe, Stege oder Pfähle nicht berührt. Falls nach Meinung des Hafenmeisters oder des Vorstands ein Schiff derart festgemacht ist, daß Beschädigungen am Steg, anderen Schiffen oder anderes Ungemach entstehen kann, sind diese berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhüten.
2. Falls es beim an- bzw. ablegen von Schiffen notwendig ist die Befestigungen von anderen Schiffen zu lösen, ist man verpflichtet, diese wieder solide festzumachen.
3. Schiffe mit einem festen Liegeplatz haben Namen und den Heimathafen des Schiffes deutlich und gut lesbar zu führen.
4. Gehört das Schiff mehreren Eigentümern, dann geben alle Eigentümer einen von ihnen als Verantwortlichen gegenüber dem Verein an. Jeder Miteigentümer ist persönlich für dasjenige voll ansprechbar, wozu der zuständige Eigentümer oder alle Miteigentümer zusammen gegenüber dem Verein verpflichtet sind.

Artikel 5. Sicherheit

1. Der Gebrauch von Elektrizität über die im Hafen vorhandenen Anschlüsse ist nur nach Zustimmung des Vorstands und nach Bezahlung der dafür festgestellten Gebühr erlaubt. Die maximale elektrische Belastung wird durch Automaten begrenzt. Die Stromabnahme ist nur erlaubt, wenn ein nicht befestigtes dreiadriges Kabel benutzt wird. Dieses muß ohne Unterbrechung von dem Anschlußpunkt zu dem Schiff oder an einer an dem Hauptsteg angebrachten spritzwassergeschützten Verteilerdose für maximal zwei Anschlüsse führen; in jenem Fall muß das Kabel von der Verteilerdose ohne Unterbrechung zu dem Schiff führen. Andere Verbindungen, in welcher Ausführung auch immer, sind nicht erlaubt. Änderungen an den Anschlußpunkten sind nicht erlaubt. Der Hafenmeister und der Vorstand sind



- jederzeit berechtigt die elektrischen Anschlüsse zu kontrollieren.
2. Der Gebrauch von dem Ausleger am "Zuidoosthoek" erfolgt nur unter Zustimmung und auf Anweisung des Vorstands über die dafür verantwortlichen Personen. Der Gebrauch ist für Mitglieder gratis; Nichtmitglieder zahlen einen jährlich zu bestimmenden Betrag.
 3. Der Eigentümer oder Nutzer eines Bootes mit eingebautem Motor oder mit Motor mit beweglichen Tank ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß sich ein intakter und schnell wirksamer Feuerlöscher zum löschen von Öl- oder Benzinbränden an Bord befindet.

Artikel 6. Streitfragen

1. Das Anrecht jedes Mitglieds auf einen festen Liegeplatz vom Verein verfällt unmittelbar für jedes Schiff:
 - a. falls seine/ihre Mitgliedschaft beendet wird;
 - b. falls sein/ihr Liegegeld nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt ist, nachdem man durch den Schatzmeister dazu Schriftlich angemahnt worden ist;
 - c. falls ein Schiff, nach Urteil des Vorstands als verwaorlost anzusehen ist wodurch das Ansehen des Hafens verunstaltet wird und nach Verwarnung durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb eines Monats Abhilfe geschaffen worden ist.

Im vorliegenden Fall kann das betreffende Schiff vom Steg entfernt werden, während der volle Betrag des geschuldeten Betrags einforderbar bleibt, bzw. ohne das die bereits bezahlten Beträge ganz oder teilweise zurückerstattet werden.
2. Der Eigentümer ist haftbar für Kosten, die durch das Entfernen seines Schiffes entstehen. Der Eigentümer ist verpflichtet, den Verein davor zu bewahren, für eventuelle Schäden zu haften, der durch das Verlegen oder sonstiges Verbleiben des Schiffes entsteht. Der Verein hat die Pflicht das Entstehen eines derartigen Schadens so weit wie möglich zu verhüten.
3. Gegenüber einer Forderung zur Bezahlung an den Verein auf Grund der vorliegenden Stegregeln kann keine Berufung auf einen Schuldvergleich gemacht werden, wobei alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, wie Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher usw. ganz auf Rechnung des betreffenden Mitglieds gehen, das die betreffende Forderung nicht rechtzeitig gezahlt hat.
4. Der Verein ist nicht für Verletzungen an Personen haftbar, egal wodurch sie auch verursacht sein mögen.
5. Der Verein ist nicht haftbar für Sachschäden, egal wie sie auch entstanden sind oder für Diebstahl von denen Mitglieder oder Nutzer betroffen sind. Jeder Eigentümer ist haftbar für Schäden, die durch ihn oder sein Schiff am Yachthafen oder am Eigentum von Mitgliedern entsteht.
6. Bei Übertretungen der Stegregeln, die nicht nach erster Mahnung beendet werden oder aufhören, hat der Vorstand die Berechtigung die betroffenen Mitglieder den Zugang zum Steg zu versagen, wobei der zugewiesene Liegeplatz in solchem Fall durch den Vorstand nach einen von ihm festzusetzenden Termin eingezogen wird. Der Anspruch des Liegeplatzes fällt danach an den Verein zurück.
7. Bei Übertretungen der Regeln, die Schäden an dem Yachthafen und / oder an die Umwelt im Yachthafen verursachen, werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. Für eventuelle Bußen bei Umweltverschmutzung wird der Verursacher regreßpflichtig gemacht.
8. Streitigkeiten, entstehen in bezug auf die Stegverwaltung, können innerhalb von zehn Tagen durch die Mitglieder schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden, der so schnell wie möglich über den Streit entscheidet. Falls ein Mitglied es verlangt, soll der Beschluß des Vorstands auf der nächsten allgemeinen Mitgliederversammlung als Ordnungspunkt aufgestellt werden. Beschlüsse des Hafenmeisters oder eines Vorstandmitglieds bzw. mehrerer Vorstandmitgliedern behalten ihre Gültigkeit bis der Vorstand oder die Mitgliederversammlung endgültig beschlossen hat.



Artikel 7. Vorstand

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand größtmöglich zu unterstützen, um die Abwicklung der Geschäfte rund um den Steg zu fördern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die aus diesen Regeln an den Hafenmeister übertragenen Beschlüsse wahrzunehmen, falls die Situation keinen Aufschub duldet.
3. In allen Fällen, die dieses Reglement nicht vorsieht, beschließt der Tagesvorstand.



Teil 2. Vereinsregeln

Artikel 1. Bezahlungsregeln

1. Im Monat Januar verschickt die Stiftung Stegbetreiber W.S.V. De Bijland im Namen des Wassersportvereins "De Bijland" Ihre Rechnung für die kommende Saison.
2. Sie sind verpflichtet direkt, spätestens jedoch bis zum 15. Februar, schriftlich zu reagieren, falls Sie keinen Gebrauch von dem in der Rechnung genannten Liegeplatz machen wollen oder Veränderungen der Abmessungen berücksichtigt werden sollen oder ein zeitlich begrenzter Liegeplatz wegen Verkauf des Bootes in Betracht kommt.
3. Bei Einzugsermächtigung wird eine jährlich zu bestimmende prozentuale Kürzung auf den Betrag des Sommerliegeplatzes gewährt. Sie können von dieser Kürzungsregelung Gebrauch machen, wenn Sie "Stichting Steigerexploitatie W.S.V. De Bijland" ermächtigen die jährliche Beiträge bei Fälligkeit im Banklastschriftverfahren einzuziehen.
4. Ihr Recht auf einen Liegeplatz verfällt, falls das geschuldete Liegegeld nicht vor dem 1. April wie oben beschrieben gezahlt wurde. Am 1. April wird der unbezahlte Platz der Warteliste zugewiesen. Von der Warteliste aus können Mitglieder, die zu spät gezahlt haben, einen Liegeplatz erhalten, ohne Rechtsanspruch aus der Vergangenheit.

Artikel 2. Elektroanschlüsse und Schließfächer

1. Auf unserem Steg sind 26 Anschlüsse für den Gebrauch der Mitglieder installiert
 - a. 10 Anschlüsse mit einer 4 Amperesicherung mit eigenem Basistarif;
 - b. 16 Anschlüsse mit einer 16 Amperesicherung mit eigenem Basistarif.Pro Anschluß sind 200 kwh Verbrauch inklusive, für Mehrverbrauch wird ein separater Tarif je kwh berechnet. Der Basistarif wird jedes Jahr im Januar in Rechnung gestellt; der Mehrverbrauch im Nachhinein bei Beginn der Sommersaison.
2. In dem Lagerraum des "Zuidoosthoek" befindet sich ein Anschluß, der durch den Vorstand gemietet wird. Unsere Mitglieder dürfen hiervon Gebrauch machen für Arbeiten wie
 - a. bohren für einzelne Löcher;
 - b. aufladen von Batterien;
 - c. gebrauchen einer Lauf Lampe.Es soll nicht die Absicht sein, "stromfressende" Geräte anzuschließen oder langanhaltend Gebrauch zu machen. Der Vorstand kann bei festgestelltem Mißbrauch korrigierend eingreifen.
3. Am Jollensteg sind 6 Schließfächer zum Gebrauch der Mitglieder. Hierin kann man allerhande Sachen einräumen, z.B. Außenbordmotore, Batterien, Paddel. Solange der Vorrat reicht kann man die Miete beim Vorstand beantragen. Die fällige Miete wird jedes Jahr im Januar in Rechnung gestellt.

Artikel 3. Vereinsblatt

1. Der Wassersportverein "De Bijland" gibt ein eigenes Vereinsblatt aus.
2. Die Redaktion dieses Blattes, bestehend aus Mitgliedern und / oder Mitgliederanwärtern, funktioniert selbständig und hat keine zwingende Bindung mit dem Vorstand des Vereins.
3. Die Redaktion ist für den Inhalt des Blattes verantwortlich.
4. Der Schatzmeister des Vereins ist für die Anwerbung von Anzeigen des Blattes verantwortlich.
5. Das digitale Vereinsblatt erscheint mindestens zweimal im Jahr und wird kostenlos an alle



Mitglieder, außergewöhnliche Mitglieder, Inserierer und an den Hafengebührer verteilt. Mitglieder ohne Internet können gedruckte Exemplare beim Vorstand beantragen.

Artikel 4. Kommissionen

1. Der Vorstand des Vereins hat spezielle Aufgaben an eine Wettkampf- und an eine Veranstaltungskommission delegiert.
2. Diese Kommissionen bestehen aus Mitgliedern, außergewöhnlichen Mitgliedern, Mitgliederanwärtern und/oder Haushaltsangehörigen, ohne zwingende Bindung an den Vorstand des Vereins. Genannte Kommissionen organisieren, in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, Aktivitäten auf und rund um De Bijland.
3. Die Beschlüsse hinsichtlich von Preisen und übrigen Ankäufen und Verschaffungen werden durch die Kommissionen im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt.

Artikel 5. Finanzen

1. Alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins, auch die der Redaktion des Vereinsblattes und die der Kommissionen, laufen direkt und allein über den Schatzmeister des Vereins.
2. Bareinnahmen sollen so schnell wie möglich an den Schatzmeister abgeführt werden.
3. Ausgaben sollen soviel wie möglich über Rechnungen getätigt werden; diese sind über das Girokonto des Vereins durch den Schatzmeister zu bezahlen.
4. Falls die Redaktion oder die Kommissionen in einem Jahr bedeutend höhere Ausgaben als in den Vorjahren planen, sollen hierüber vorher Überlegungen mit dem Vorstand geführt werden.
5. Ein Betrag in Höhe von maximal € 35,- kann ausgegeben werden, wenn der Sekretär eine schriftliche Einladung oder Bekanntmachung von Mitgliedern, außergewöhnlichen Mitgliedern oder Mitgliederanwärtern erhalten hat für:
 - a. Empfänge;
 - b. Beerdigungen;
 - c. Jubiläen.
6. Vorstands-, Redaktions- und Kommissionsmitglieder erhalten keine entgeltliche Entlohnung für ihre Arbeit für den Verein. Vorstands- und Redaktionsmitglieder dürfen einmal im Jahr mit ihren eventuellen Partnern auf Kosten des Vereins gemütlich ausgehen. Der Etat hierfür wird jedes Jahr durch den Tagesvorstand festgelegt.
7. Tarife werden jährlich festgesetzt aufgrund eines normalen touristischen Durchschnittsgebrauchs der Hafeneinrichtungen. Falls es sich der Meinung des Hafengebührers und des Vorstands handelt um übertriebenen Gebrauch, kann der Hafengebührer den Beteiligten nach Rücksprache mit dem Vorstand einen ergänzenden Beitrag bitten.

Artikel 6. Anmeldungen und Mitgliedschaft

1. Neue Mitglieder müssen sich beim Vorstand anmelden.
2. Neue Mitglieder sind dem Verein einen einmaligen Betrag als Einschreibegeld schuldig.
3. Anmeldung beim Verein kann auf der Webseite des Vereins durch Ausfüllung des Anmeldeformulars www.wsvdebijland.nl erfolgen.
4. -
5. Danach geht die Anmeldung zum Schatzmeister, der weiterhin eine Rechnung verschickt.
6. Nachdem die Rechnung bezahlt worden ist, wird der Sekretär benachrichtigt und das neue Mitglied wird in den Mitgliederbestand des Vereins aufgenommen.
7. Der Sekretär verschickt das zuletzt herausgegebene Vereinsblatt, die Satzung, die



Geschäftsregeln und den Vereinswimpel an die durch das neue Mitglied angegebene Adresse.

8. [Das Vereinsjahr dauert gemäß Artikel 15 Nr. 11 der Satzung vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens vier Wochen vor dem 31. Dezember schriftlich an den Vorstand erfolgen.](#)

Artikel 7. Clubhausreglement

1. Die Nutzung der Vereinsheims De Zuidoosthoek ist für Aktivitäten vorgesehen, die allgemein in Verbindung mit Wassersport stehen, besonders aber die des WSV De Bijland. Beispielsweise kann eine Gruppe von Mitgliedern einen Kartenabend abhalten; Familienfeiern oder Nachbarschaftstreffen gehören aber nicht zur Nutzungsmöglichkeit. Besucher, die normalerweise an Bord eingeladen werden, können auch ins Vereinshaus eingeladen werden.
Auch können (Vorstands-) -mitglieder anderer Wassersport- oder Interessenvereinigungen für Kurse, Versammlungen und geselligen Zusammenkünften eingeladen werden.
2. Vertraglich darf die WSV keine Bewirtungsaktivitäten durchführen. Das ist dem Pächter bzw. Betreiber des Restaurants auf dem Hafengelände vorbehalten.
Im Vereinshaus dürfen also keine Speisen und Getränke verkauft werden. Im beschränkten Maße können selbst mitgebrachte Speisen und Getränke verzehrt werden.
Hierzu können vorhandene Geräte wie Kaffeemaschine, Herdplatte, Kühlschrank und Mikrowelle benutzt werden.
3. Nach Gebrauch ist das Vereinshaus immer sauber zu verlassen.
4. [Rauchen ist im Vereinshaus nicht zugelassen.](#)
Natürlich sind Gebrauch und Handel mit Drogen verboten.
5. Der Vorstand hat eine Anzahl Zusatzschlüssel machen lassen und einigen Vereinsmitgliedern –in Folge „Sleutelhouders“ genannt – in Verwahrung gegeben. Ein Zweitschlüssel für das Magazin befindet sich im Vereinshaus.
6. Es bestehen keine festen Öffnungszeiten.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt nach Absprache mit einem Sleutelhouder Zugang zum Vereinshaus zu bekommen. Auch ist eine Reservierung für eine Zusammenkunft möglich.
Hierzu liegt eine Liste vor, die von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann. Sie befindet sich an der Informationstafel im Vereinshaus.
7. Die Sleutelhouders führen auch eine Liste aus der hervorgeht, an wen das Vereinshaus überlassen wurde, sowie Datum, Beginn und Dauer - soweit wie möglich -. Diese Liste hängt auch an der Informationstafel.
8. [Lärmbelästigung ist zu unterlassen. Nach 22 Uhr dürfen keine Geräusche nach draußen dringen.](#)
9. [Die Nutzung des Vereinshauses ist spätestens um 23 Uhr zu beenden.](#)
10. Bei Verursachung von Schäden am Gebäude oder Inventar hat der Nutzer dies dem Sleutelhouder sofort zu melden. Mit Rücksprache des Vereinsvorstandes wird dann geprüft, ob der Schaden im Rahmen einer vorhandenen Versicherung reguliert werden kann oder nicht.
11. Verstöße gegen diese Regeln kann zu einer offiziellen Verwarnung vom Vorstand führen. Bei Wiederholung kann eine Mitgliedschaft satzungsgemäß als schwebend erklärt werden und letztendlich gekündigt/entzogen werden.
12. Die aktuelle Liste der Sleutelhouders hängt im Informationskasten am Jollensteg aus.



Artikel 8. Schlußbestimmungen

1. In den Fällen, die diese Geschäftsordnung nicht regelt, entscheidet der Vorstand.
2. Wenn "schriftlich" genannt wird, kann auch per E-Mail gesendet werden.
Die E-Mail-Adresse des Vereins lautet: info@wsvdebijland.nl